

Dezember 2010

Stellungnahme des bff zum Gesetzentwurf „zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“

Im bff, dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, sind mehr als 150 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zusammengeschlossen. Diese Fachberatungsstellen leisten in Deutschland einen großen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für alle Mädchen und Frauen, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben. Der bff schließt sich mit dieser Stellungnahme den Positionen des FORUM MENSCHENRECHTE¹ an.

Der bff kritisiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 704/10)² aufgrund der geplanten Erhöhung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre (§ 31 Abs. 1 AufenthG).

Diese Gesetzesänderung hat negative Auswirkungen auf die Lebenssituation vieler Frauen, die beispielsweise durch Zuzug aus dem nicht-europäischen Ausland ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben und heiraten. Sie können dann erst nach dreijähriger Ehe ein unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Diese Neuregelung erhöht den Druck, aus Angst vor einer Abschiebung in ungewollten und/oder gewaltvollen Beziehungen zu verbleiben und zwingt Frauen aufgrund der ohnehin rechtlich bestehenden Abhängigkeit dazu, noch ein Jahr länger in belastenden und gefährlichen Lebenssituationen auszuharren. Der Schutz von Frauen ist so in keiner Weise gegeben.

Zwar sollen Härtefallregelungen bei akuten Fällen von häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung Ausnahmen ermöglichen, bei denen vor Ablauf der aktuell noch zweijährigen Frist ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird. Diese Härtefallregelung ist aber für die betroffenen Frauen sehr schwierig durchzusetzen, da zum einen die Beweislast bei den Betroffenen liegt und zum anderen von ihnen verlangt wird, dass sie ihre Lebenssituation zumindest gegenüber der Ausländerbehörde offenlegen und ggf. auch nachweisen. Zudem wird immer wieder von Ausländerbehörden verlangt, dass die Frauen strafrechtliche Schritte gegen den Ehemann einleiten, was viele auch davon abhält, Härtefallgründe geltend zu machen.

Frauen, die aus Angst, den Härtefall nicht nachweisen zu können, in einer gewaltbelasteten oder unfreiwillig geschlossenen Ehe ausharren, sind leider keine Ausnahme im Beratungsalltag von Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen. Auch der Mangel an „offiziellen“ Beweisen wie Atteste über Misshandlungen lässt sie vor einer Beantragung zurückschrecken. Die Ehebestandszeit setzt Betroffene unter Druck, anstatt ihre Situation zu verbessern. Eine Verschärfung dieser Regelung ist in einem Gesetz, dessen Ziel die Bekämpfung der Zwangsheirat ist, fehl am Platze und führt das Gesetz ad absurdum!

¹ http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02-2010/2010-10-19_Stellungnahme_ZH_FMR_Okt_endg.pdf

² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0704-10.pdf>

Die Verlängerung der Ehebestandszeit dient laut Gesetzentwurf einerseits als Instrument zur Aufdeckung sogenannter „Scheinehen“. Zugleich wird die Thematik Zwangsheirat aber als Argumentationshilfe für restriktivere Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes genutzt. Dies war bereits bei Neuregelungen des Ehegattennachzugs der Fall.

Der bff ist in großer Sorge, dass zum wiederholten Male die Thematik Zwangsheirat herangezogen wird, um Bestimmungen des Aufenthaltsrechts zu verschärfen. Dies wird in keinsten Weise der Not der Betroffenen gerecht.

Der bff kritisiert die Verschärfungen des Aufenthaltsrechts und fordert die Abschaffung der Ehebestandszeit und das eigenständige Aufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt der Eheschließung. Zugleich müssen Beratungs- und Schutzangebote für Frauen mit Migrationshintergrund unabhängig vom Aufenthaltsstatus ausgebaut werden.

Der bff befürwortet klare gesetzliche Regelungen bezüglich Zwangsheiraten. Erzwungene Heiraten und Ehen verletzen das Recht der Betroffenen auf persönliche Freiheit, selbstbestimmte Heirat und körperliche Unversehrtheit und damit die Menschenrechte und stellen eine extreme Form von häuslicher Gewalt dar. Der neue Gesetzentwurf sieht einen eigenen Paragraphen für Zwangsheirat im Strafgesetzbuch (§ 237 StGB „Zwangsheirat“) vor, welcher die Strafverfolgung erleichtern soll. Bisher galten diese als besonders schwere Fälle von Nötigung und wurden mit maximal fünf Jahren Haft geahndet. Die Höhe der Strafe ändert sich bei dem neuen Gesetzentwurf nicht. Über die Notwendigkeit eines eigenen Paragraphen im Strafgesetzbuch bestehen unterschiedliche Ansichten, der bff ist jedoch der Überzeugung, dass die geplante strafrechtliche Neuregelung als alleinige Maßnahme nicht ausreicht, um auf Problemlagen im Zusammenhang mit erzwungenen Ehen zu reagieren. Vielmehr müssen Präventions-, Unterstützungs- und Schutzangebote ausgebaut werden und finanziell abgesichert sein. So sind beispielsweise bei betroffenen heranwachsenden Frauen zwischen 18 und 21 Jahren Fragen der Unterbringung und finanziellen Zuständigkeit häufig unklar, da das Jugendamt sich nicht mehr zuständig fühlt, andere Leistungsträger oft aber auch nicht.

Problematisch ist zugleich, dass keine gesicherten Zahlen über die Anzahl von Zwangsheiraten in Deutschland existieren und die mediale Präsenz und Darstellung der Thematik leider oftmals mit stigmatisierenden und generalisierenden Ansichten gegenüber MigrantInnen einher geht.

Der bff begrüßt die geplante Verlängerung des Rückkehrrechts von 6 Monaten auf 10 Jahre (§ 51 Abs. 4 AufenthG). Gemäß des neuen Gesetzentwurfes soll die Rückkehrfrist für Betroffene, die im Ausland zu einer Heirat gezwungen werden, sich zuvor bereits mindestens acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht haben, von sechs Monaten auf zehn Jahre erhöht werden.

Positiv sind zudem Änderungen des **§37 AufenthG** zu bewerten, laut dem Betroffene von Zwangsehen, die vorher als Minderjährige in Deutschland gelebt haben, bis zu 5 Jahre nach ihrer Ausreise zurückkehren dürfen, sofern eine „positive Integrationsprognose“ vorliegt. Der Schutz betroffener Frauen ist auch nur dann gewährleistet, wenn sie aufgrund der

erduldeten Zwangsheirat ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, ohne dies von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig zu machen. Von Zwangsheirat betroffene Frauen können häufig nicht in ihre Herkunftsländer zurück, da dort in aller Regel das Ausbrechen aus einer solchen Ehe massiv sanktioniert wird.

Der bff sieht zudem die Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer durch Drohung erzwungenen Ehe von einem auf drei Jahre als notwendig an (§ 1317 BGB). Die Anhebung der Frist ermöglicht Personen, die sich aus einer Zwangsheirat gelöst haben, auch nach längerer Zeit die Beantragung der Eheaufhebung.

Fazit

Der bff vertritt die Position, dass Maßnahmen der Prävention, Unterstützung und des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und erzwungenen Ehen ausgebaut werden und zugleich mit einer Verbesserung der gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsrechts einher gehen müssen. Nur wenn Betroffene gesicherte Rechte haben, können sie sich ohne Angst aus gewaltbelasteten oder unter Zwang geschlossenen Ehen befreien. Betroffene können ihre Rechte nur dann wirklich nutzen, wenn ihnen niedrigschwellige ambulante Beratung und Begleitung bei der Durchsetzung zur Verfügung steht.

Der aktuelle Gesetzentwurf zieht aufgrund der enthaltenen Verlängerung der Ehebestandszeit im Gegensatz dazu eine erhebliche Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen und persönlichen Lebenssituation der Betroffenen in erzwungenen und/oder gewaltvollen Ehen nach sich.

Der bff fordert, dass die Thematik der Zwangsheirat nicht zur Durchsetzung restriktiverer Bestimmungen im Aufenthaltsrecht benutzt werden darf.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

Kontakt:

Rungestraße 22-24

10179 Berlin

t: 030/32299500

m: info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de